

Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Kreiskliniken Altötting-Burghausen, Vinzenz-von-Paul-Str. 10, 84503

Altötting:

Wesentliche Änderung der KWKK-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.098 kW durch Änderung der Dampferzeugungsanlage auf dem Grundstück Fl.- Nr. 445 der Gemarkung Altötting

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Kreiskliniken Altötting-Burghausen, Altötting, betreiben auf dem Grundstück Fl.- Nr. 445 der Gemarkung Altötting eine immissionsschutzrechtlich genehmigte KWKK-Anlage (BHKW mit Absorptionskältemaschine und Kühlturm). Bei der BHKW-Anlage soll die als Nebeneinrichtung genehmigte Dampferzeugungsanlage geändert werden. Die beiden bestehenden Dampfkessel einschließlich Brenner werden durch zwei neue Dampfkessel an gleicher Stelle ersetzt. Die Einrichtungen zur Dampfverteilung und Kondensatwirtschaft werden mit erneuert. Die Feuerungswärmeleistung des BHKWs von 1.098 kW bleibt unverändert.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16 Abs. 2 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.3.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7 und 9 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Änderung der Dampferzeugungsanlage der Kreiskliniken Altötting-Burghausen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden.

Altötting, 30.04.2019
Landratsamt Altötting
E. Huber